

(Die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe.) Zwischen dem Zentralverbande der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs und dem Zentralverbande der Bauarbeiter Oesterreichs ist wegen Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe eine Vereinbarung zustande

gekommen. Die Zahl der in jeder Betriebsstelle zu verwendenden Arbeiter wird nach Maßgabe des Baufortschrittes von einer paritätischen Kommission, bestehend aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, festgesetzt. Ebenso ist die Entlassung von Arbeitskräften an die Zustimmung dieser Kommission gebunden. Die Anmeldung des Bedarfes sowie die beabsichtigte Entlassung von Arbeitskräften geschieht im Wege der Vermittlung des Baugewerbes. Diese Vereinbarung gilt für alle Wiener Mitglieder des Zentralverbandes der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs, soweit sie Arbeitergruppen beschäftigen, die dem Zentralverbande der Bauarbeiter Oesterreichs angehören.